

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

| | | |
|----------|----------------------------|--------|
| 19. Band | Leer, den 26. Oktober 2012 | Nr. 26 |
|----------|----------------------------|--------|

| | |
|---|--------|
| Inhalt: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 14. Änderungsgesetzes vom 30. April/19. November 2010 (15. Änderungsgesetz) vom 29. September 2012 | S. 331 |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 15. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (16. Änderungsgesetz) vom 29. September 2012 | S. 332 |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 16. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (17. Änderungsgesetz) vom 29. September 2012 | S. 332 |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 17. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (18. Änderungsgesetz) vom 29. September 2012 | S. 333 |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (19. Änderungsgesetz) vom 29. September 2012 | S. 333 |
| Nachwahl in den Diakonieausschuss | S. 334 |

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 14. Änderungsgesetzes
vom 30. April/19. November 2010
(15. Änderungsgesetz)
vom 29. September 2012**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 15. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. In § 59 Absatz 1, § 72 Absatz 1 und § 75 Satz 1 werden die Wörter „dem Präses oder der Frau Präses“ durch die Wörter „dem oder der Präses“ ersetzt.
2. In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „den oder die Präses“ ersetzt.

3. In § 59 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 72 Absatz 2 Satz 1 und § 73 werden die Wörter „Der Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „Der oder die Präses“ ersetzt.

4. In § 62 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 3, § 76 Absatz 1 Satz 1 und § 78 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „der oder die Präses“ ersetzt.

5. In § 55 Absatz 1, § 71 Absatz 1 Satz 3 und § 72 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Präses oder der Frau Präses“ durch die Wörter „des oder der Präses“ ersetzt.

6. In § 62 Absatz 2 werden die Wörter „vom Präses oder von der Frau Präses“ durch die Wörter „von dem oder der Präses“ ersetzt.

Artikel II

In § 18 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Reformierten Weltbundes“ durch die Wörter „der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

Artikel III

In § 65 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Reformierten Weltbundes“ durch die Wörter „der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 15. Änderungsgesetzes
vom 29. September 2012
(16. Änderungsgesetz)
vom 29. September 2012**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 16. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „bzw. den Vakanzvertretern oder den Vakanzvertreterinnen“ gestrichen.
2. In Absatz 5 werden vor dem Wort „Schulpfarrer“ die Wörter „Vakanzvertreter, Vakanzvertreterinnen, Pfarrer im Ehrenamt, Pfarrerinnen im Ehrenamt,“ eingefügt.

Artikel II

In § 28 Absatz 3 werden nach dem Wort „Presbyterium“ die Wörter „oder dessen/deren Niederlegung des Amtes“ und nach dem Wort „Ausgeschiedenen“ die Wörter „oder Zurückgetretenen“ eingefügt.

Artikel III

§ 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden hinter dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „der stimmberechtig-

ten Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums“ eingefügt.

2. Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.“

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 16. Änderungsgesetzes
vom 29. September 2012
(17. Änderungsgesetz)
vom 29. September 2012**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 17. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 49 wie folgt neu gefasst:

„Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes“

Artikel II

§ 49 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 49

Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes“

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bei Vorliegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin dessen oder deren Versetzung beantragen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung über den Antrag.“

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 17. Änderungsgesetzes
vom 29. September 2012
(18. Änderungsgesetz)
vom 29. September 2012**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 18. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut der Angabe zu § 85 gestrichen.

Artikel II

In § 84 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder bestimmt“ eingefügt.

Artikel III

Der Wortlaut des § 85 wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes
vom 29. September 2012
(19. Änderungsgesetz)
vom 29. September 2012**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 19. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 67 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eines der gewählten Mitglieder jedes Synodalverbandes muss zum Zeitpunkt der Wahl Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Hat ein Synodalverband vier oder mehr Mitglieder zu wählen, können weitere Mitglieder ordiniert im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein. Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die ordiniert sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder die nicht ordiniert sind. Ordinierte, die gewählte oder berufene Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind, werden wie Personen behandelt, die nicht ordiniert sind.“

Artikel II

In § 70 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Absätze 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 57 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel III

In § 72 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen drei ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen sein und fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören; § 67 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Artikel I und Artikel III gelten erstmals für die V. Gesamtsynode.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Nachwahl
in den Diakonieausschuss**

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 27. September 2012

Gerhard K o r t m a n n, Gildehaus

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode Nachgewählt.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n